

## BAG: Eingruppierungszuordnung im TVöD nach gesetzlichem Übergang von der BA zum zkt

SGB II § 6 c I 1, III 3; RL 2001/23/EG Art. 1 I lit. c; TVöD §§ 16 III, 17 III

1. Bis zur Entscheidung des BVerfG über die Verfassungskonformität des § 6 c I 1 SGB II – 1 Bv L 1/14 – kann der Arbeitnehmer privatautonom entscheiden, welches Arbeitsverhältnis mehr Vorteile bietet und den Vertragspartner wählen.
2. Von der Betriebsübergangsrichtlinie 2001/23/EG wird die Übertragung hoheitlicher Befugnisse von einer Behörde (BA) auf eine andere (zkt) mit angeordnetem Übergang des Arbeitsverhältnisses nicht erfasst.
3. Die ausschließliche Anwendung der beim zkt geltenden Tarifverträge gemäß § 6 c III 2 SGB II hat zur Konsequenz, dass die von dem gesetzlichen Übergang betroffenen Arbeitnehmer jedenfalls dann bei der Stufenordnung so zu stellen sind, als hätte das Arbeitsverhältnis von seinem Beginn an mit dem neuen Arbeitgeber bestanden, wenn sie weiterhin Tätigkeiten im Bereich der Grundsicherung verrichten. § 16 III TVöD und § 17 III TVöD sind für diesen Personenkreis analog anzuwenden. (red. Leitsätze)

BAG, Urteil vom 16.4.2015 – 6 AZR 142/14 (LAG Mecklenburg-Vorpommern 22.10.2013 – 5 Sa 81/13), BeckRS 2015, 69785

### Sachverhalt

Die Parteien streiten über die Stufenzuordnung der Klägerin nach dem Übergang des Arbeitsverhältnisses von der Bundesagentur für Arbeit (BA) auf den Beklagten als zugelassenen kommunalen Träger (zkt) gemäß § 6 c SGB II.

Die Klägerin war nach Beendigung ihrer Ausbildung seit Juli 2005 für die BA tätig. Von 2007 bis zum 31.12.2011 war die Klägerin im Jobcenter des Landkreises in der Leistungsabteilung als Fachassistentin Beratungsservice eingesetzt. Zum 1.1.2012 ging das Arbeitsverhältnis auf den zkt über, die Tätigkeit der Klägerin blieb unverändert. Streitbefangen ist die Zuordnung der Klägerin zur Stufe 3 der E 8 der TVöD; die Klägerin begehrt ihre Zuordnung zur Stufe 4.

Das ArbG hat der Klage im Zeitraum ab 1.1.2012 stattgegeben, das LAG hat die Berufung zurückgewiesen.

### Entscheidung

Die Revision blieb erfolglos.

Die Klägerin ist seit dem 1.7.2012 der Stufe 4 der EG 8 TVöD zuzuordnen. Stufenlaufzeit in der Stufe 3 dieser Entgeltgruppe begann nicht erst am 1.1.2012, sondern schon im Arbeitsverhältnis mit der BA zu laufen. Dies folgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben in § 6 c SGB II aus einer analogen Anwendung des § 16 III TVöD iVm § 17 III 2 TVöD. Das Arbeitsverhältnis der Klägerin sei gemäß § 6 c I 1 SGB II zum 1.1.2012

auf den zkt (Beklagten) übergegangen. Die Klägerin hat vor dem 1.1.2012 mindestens 24 Monate Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende in dem Gebiet des beklagten Lkr. wahrgenommen, sie hat derartige Aufgaben unstreitig seit Juli 2005 ausgeübt. Der TVöD finde seit dem 1.1.2012 uneingeschränkt auf das Arbeitsverhältnis Anwendung. Der TVöD regle den Übergang des Arbeitsverhältnisses im Wege des gesetzlichen Übergangs nicht und enthält darum auch keine ausdrückliche Bestimmung zur Stufenzuordnung von Arbeitnehmern in diesen Fällen. Insoweit liegt eine unbewusste Regelungslücke vor, die dahin zu schließen sei, dass die Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis auf Grund der Regelung des § 6 c I 1 SGB II übergeht, jedenfalls dann bei der Stufenordnung so zu stellen sind, als hätte das Arbeitsverhältnis von seinem Beginn an mit dem kommunalen Träger bestanden, wenn sie weiterhin Tätigkeiten im Bereich der Grundsicherung verrichten. § 16 III TVöD und § 17 III TVöD sind darum für diesen Personenkreis analog anzuwenden. Die Klägerin ist auch nicht im Sinne des § 16 II TVöD beim neuen Arbeitgeber eingestellt worden, da dieser Begriff voraussetze, dass durch den Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages rechtlich ein neues Arbeitsverhältnis begründet wird. Zum durch § 6 c SGB II nach dem Willen des Gesetzgebers geschützten Besitzstand gehört auch und gerade die bei der BA erworbene Berufserfahrung, die es überhaupt erst ermöglicht, die übernommene hoheitliche Aufgabe zu erfüllen.

### Praxishinweis

Unabhängig davon, dass ein Normkontrollverfahren nach Art. 100 GG in Karlsruhe durch Vorlage des 8. Senats (8 AZR 775/12 (A)) anhängig ist, steht im Vordergrund dieses Verfahrens nun die vergütungsmäßige Rechtsfolge eines gesetzlichen Übergangs gemäß § 6 c I SGB II.

Nach dem Prinzip „Personal folgt der Aufgabe“ soll die Norm nach dem Willen des Gesetzgebers sicherstellen, dass die Funktionsfähigkeit der Grundsicherung auch in dem nunmehr von den zkt allein betriebenen Jobcentern gewährleistet bleibt. Deshalb auch ein gesetzlicher Betriebsübergang, der dies gewährleisten soll.

Konsequenz daraus ist vergütungsrechtlich, dass die Mitarbeiter ab Übergang des Arbeitsverhältnisses dem TVöD unterliegen und entsprechend einzugruppieren sind.

Folge der Kontinuität in der Tätigkeit im Bereich der Grundsicherung (davor und danach) ist, dass die bei der BA erworbene Berufserfahrung bei der Stufenzuordnung nach der Überleitung uneingeschränkt zu berücksichtigen ist.

RA, FAArbR Dr. Ulrich Brötzmann, Mainz